

ANLAGE I

Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung

Die Unterzeichner gemäß dem Service Level Agreement, zu dem dieser Vertrag gehört, werden im Folgenden zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet.

Sie berücksichtigen, dass:

- A. die Parteien in diesem *Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung* die Vereinbarungen über die *Verarbeitung personenbezogener Daten* durch den *Unterauftragsverarbeiter* in den zukünftigen, vom *Unterauftragsverarbeiter* zu erstellenden Dokumenten, definieren möchten;
- B. die Begriffe, die in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung bei ihrer ersten Erwähnung kursiv geschrieben sind, haben die Bedeutung, wie sie in der *Datenschutzgrundverordnung* (im Folgenden *DSGVO*) und von der *Datenschutzbehörde* definiert wurden;
- C. wenn in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung die männliche Form verwendet wird, damit immer auch die weibliche Form gemeint ist;
- D. die *Parteien* im Hinblick auf die Anforderungen in Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO ihre Rechte und Pflichten in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung formulieren möchten.

Sie vereinbaren:

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Dieser Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter im Auftrag des *Auftragsverarbeiters* im Rahmen der Erfüllung jedes *Hauptvertrages* mit dem Unterauftragsverarbeiter.
- 1.2. Dem Unterauftragsverarbeiter sind die Art und der Zweck der *Verarbeitung*, die Art der personenbezogenen Daten, die *Betroffenen* und die *Empfänger* der zu *verarbeitenden* Dokumente bekannt.
- 1.3. Der Unterauftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Anforderungen der für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Rechtsvorschriften in der DSGVO und der für die Branche wichtigen (Datenschutz-) Gesetze einzuhalten.

2. Laufzeit und Beendigung

- 2.1. Dieser Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung tritt in dem Moment in Kraft, in dem er von den Parteien unterzeichnet wird.

- 2.2. Dieser Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung beginnt und endet in dem Moment, in dem der Hauptvertrag mit dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung beginnt und endet.
- 2.3. Keine der Parteien kann diesen Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung losgelöst vom Hauptvertrag vorzeitig kündigen.
- 2.4. Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Art dazu bestimmt sind, auch nach Beendigung dieses Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung fortzudauern, bleiben nach Beendigung dieses Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung bestehen. Zu diesen Verpflichtungen gehören zum Beispiel die, die sich aus den Bestimmungen zur Vertraulichkeit, Haftung, Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und dem anwendbaren Recht ergeben.

3. Verarbeitung

- 3.1. Der Unterauftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und auf Basis von schriftlichen Anweisungen des Auftragsverarbeiters, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften, die für den Unterauftragsverarbeiter gelten. Der Unterauftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht länger oder umfassender, als dies für die Erfüllung des Hauptvertrages erforderlich ist.
- 3.2. Sofern eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Anweisung nach Auffassung des Unterauftragsverarbeiters gegen eine gesetzliche Datenschutzbestimmung verstößt, wird er den Auftragsverarbeiter vor der Datenverarbeitung darüber informieren, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift verbietet diese Mitteilung.
- 3.3. Sofern der Unterauftragsverarbeiter aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift personenbezogene Daten übermitteln muss, wird er den Auftragsverarbeiter unverzüglich, sofern möglich vor der Übermittlung darüber informieren.
- 3.4. Der Unterauftragsverarbeiter gewährleistet, dass nur seine Mitarbeiter Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, es sei denn, der Unterauftragsverarbeiter setzt weitere Unterauftragsverarbeiter ein, wofür gemäß Artikel 9 dieses Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung die Einwilligung des Auftragsverarbeiters erforderlich ist.
- 3.5. Der Unterauftragsverarbeiter gewährt nur den Mitarbeitern Zugang, für die dies zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist. Der Zugang ist dabei auf die personenbezogenen Daten beschränkt, die diese Mitarbeiter für ihre Tätigkeiten benötigen. Der Unterauftragsverarbeiter gewährleistet außerdem, dass die Mitarbeiter, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, richtige und vollständige Anweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten haben und dass sie die Verantwortlichkeiten und gesetzlichen Verpflichtungen kennen.
- 3.6. Der Auftragsverarbeiter ist gesetzlich verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Der Auftragsverarbeiter muss insbesondere ermitteln, ob eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Der Unterauftragsverarbeiter gewährleistet, dass er die für ihn als Unterauftragsverarbeiter geltenden Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung getroffenen Vereinbarungen erfüllt.
- 3.7. Die Verantwortung für die Verarbeitung liegt beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung. Der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter haben keine Kontrolle über den

Zweck und die Mittel der Verarbeitung und treffen keine Entscheidung über Themen wie die Nutzung von personenbezogenen Daten, die Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten und die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte. Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung muss gewährleisten, dass er den Zweck und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten deutlich formuliert hat.

4. Schutzvorkehrungen

- 4.1. Der Unterauftragsverarbeiter hat Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen dieses Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden, ergriffen. Beim Ergreifen der Schutzvorkehrungen durch den Unterauftragsverarbeiter hat er die aufzufangenden Risiken, den Stand der Technik und die Kosten der Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen. Die Schutzvorkehrungen umfassen in jedem Fall:
 - a. die Verschlüsselung/Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten;
 - b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Robustheit der Verarbeitungssysteme und Dienstleistungen dauerhaft zu garantieren;
 - c. die Fähigkeit, bei einem physischen oder technischen Vorfall die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu diesen Daten rechtzeitig wiederherzustellen;
 - d. ein Verfahren für das Testing zu festgelegten Zeitpunkten, die Beurteilung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Datenverarbeitung.
- 4.2. Der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter erkennen an, dass die Gewährleistung eines geeigneten Schutzniveaus dauerhaft dazu zwingen kann, ergänzende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Unterauftragsverarbeiter wird ein auf das aktuelle Risiko abgestimmtes Schutzniveau gewährleisten. Der Unterauftragsverarbeiter wird den Auftragsverarbeiter rechtzeitig informieren, wenn eine der Schutzmaßnahmen geändert wird.
- 4.3. Der Unterauftragsverarbeiter bietet geeignete Garantien für die Anwendung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen in Bezug auf die durchzuführenden Verarbeitungen. Sofern der Auftragsverarbeiter die Art und Weise der Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch den Unterauftragsverarbeiter prüfen lassen möchte, kann der Auftragsverarbeiter eine entsprechende Anfrage an den Unterauftragsverarbeiter richten. Der Unterauftragsverarbeiter und der Auftragsverarbeiter werden gemeinsam entsprechende Vereinbarungen treffen. Die Kosten für die Prüfung gehen zu Lasten des Auftragsverarbeiters, es sei denn, es ergibt sich aus der Prüfung, dass der Unterauftragsverarbeiter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung nicht erfüllt. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Unterauftragsverarbeiter eine Kopie des Prüfberichts zur Verfügung.

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Auf allen personenbezogenen Daten, die der Unterauftragsverarbeiter vom Auftragsverarbeiter erhält und/oder selbst erhebt oder erheben muss mit dem Ziel, diese gemäß den Bestimmungen in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung zu verarbeiten, beruht eine Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber Dritten.

- 5.2. Der Unterauftragsverarbeiter wird die personenbezogenen Daten nicht für einen anderen Zweck verwenden als den, für den er sie erhalten hat, auch dann nicht, wenn diese in eine solche Form gebracht wurden, dass dadurch keine Rückschlüsse auf den Verantwortlichen für die Verarbeitung oder die natürlichen Personen wie den Betroffenen gezogen werden können.
- 5.3. Der Unterauftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ermächtigten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder durch eine geeignete gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtung inklusive einer Vertragsstrafenklausel, die der Art des Risikos Rechnung trägt, gebunden sind.
- 5.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, sofern der Auftragsverarbeiter oder der Betroffene selbst ausdrücklich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten an einen Dritten zugestimmt haben oder sofern und soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen an Dritte besteht.
- 5.5. Sofern der Unterauftragsverarbeiter die Dienstleistungen weiterer Unterauftragsverarbeiter in Anspruch nimmt, sorgt er vorbehaltlos dafür, dass die weiteren Unterauftragsverarbeiter dieselbe Vertraulichkeitsverpflichtung, die zwischen den Parteien vereinbart wurde, inklusive einer geeigneten Vertragsstrafenklausel akzeptieren und diese Vertragsstrafenklausel strikt einhalten werden.

6. Haftung

- 6.1. Der Unterauftragsverarbeiter haftet nicht für Schäden, die infolge der Nichteinhaltung der DSGVO oder anderer Rechtsvorschriften durch den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung oder den Auftragsverarbeiter eintreten.
- 6.2. Der Unterauftragsverarbeiter haftet für Nachteile und Schäden, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben. Unter Nachteilen oder Schäden werden unter anderem von der Datenschutzbehörde verhängte Bußgelder und Sicherheitsvorfälle innerhalb der Organisation der von ihm beauftragten weiteren Unterauftragsverarbeiter verstanden.
- 6.3. Abweichend von einer eventuellen Haftung im Hauptvertrag und eventuell dazugehöriger Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist der Unterauftragsverarbeiter verpflichtet, seine Haftung ausreichend zu versichern und diese Versicherung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung aufrechtzuerhalten. Der Unterauftragsverarbeiter wird dem Auftragsverarbeiter eine Kopie der Versicherungspolice auf dessen erste Aufforderung zur Verfügung stellen.
- 6.4. Ergänzend zu den eventuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung unter direkten Schäden ausschließlich alle folgenden Schäden verstanden:
 - angemessene und nachweisbare Kosten zur Ermahnung des Unterauftragsverarbeiters, den Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung (wieder) ordnungsgemäß zu erfüllen;
 - angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens;
 - angemessene und nachweisbare Kosten, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Vermeidung oder Begrenzung des in diesem Artikel beschriebenen direkten Schadens entstanden sind.

- 6.5 Die in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung und die in eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unterauftragsverarbeiters genannten Ausschlüsse und Einschränkungen verfallen, sofern und soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unterauftragsverarbeiters und/oder dessen weiterer Unterauftragsverarbeiter ist.

7. Pflicht zur Mitwirkung

- 7.1. Der Betroffene hat bestimmte Rechte aus der DSGVO und den weiteren Rechtsvorschriften (zum Datenschutz). Der Unterauftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen für die Verarbeitung und /oder den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der auf dem Verantwortlichen für die Verarbeitung und/oder dem Auftragsverarbeiter ruhenden Verpflichtungen gegenüber dem Betroffenen vollumfänglich und fristgerecht unterstützen.
- 7.2. Eine beim Unterauftragsverarbeiter eingehende Beschwerde oder Anfrage eines Betroffenen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wird vom Unterauftragsverarbeiter ohne Verzögerung an den Auftragsverarbeiter weitergeleitet.
- 7.3. Der Unterauftragsverarbeiter wird dem Auftragsverarbeiter auf dessen erste entsprechende Aufforderung alle relevanten Informationen im Hinblick auf die Aspekte der von ihr durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten übermitteln, so dass der Verantwortliche für die Verarbeitung und/oder der Auftragsverarbeiter auch anhand dieser Informationen nachweisen kann, dass er die geltenden Rechtsvorschriften (zum Datenschutz) einhält.
- 7.4. Der Unterauftragsverarbeiter wird darüber hinaus auf erste Aufforderung des Auftragsverarbeiters alle erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung der auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetzgebung auf dem Verantwortlichen für die Verarbeitung und/oder dem Auftragsverarbeiter ruhenden gesetzlichen Verpflichtungen gewähren.

8. Verstoß im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

- 8.1. Der Unterauftragsverarbeiter meldet dem Auftragsverarbeiter einen Sicherheitsvorfall oder eine Datenpanne **innerhalb von 12 Stunden**, nachdem der Unterauftragsverarbeiter diesen Sicherheitsvorfall oder diese Datenpanne entdeckt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte entdecken müssen bzw. unverzüglich, jedoch spätestens **innerhalb von 12 Stunden**, nachdem der Unterauftragsverarbeiter von einem eventuell von ihm beauftragten Unterauftragsverarbeiter darüber informiert wurde.
- 8.2. Der Unterauftragsverarbeiter informiert den Auftragsverarbeiter auch über die Entwicklungen in Bezug auf den vom Unterauftragsverarbeiter gemeldeten Verstoß im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.
- 8.3. Die Meldepflicht umfasst neben der Meldung der Tatsache, dass eine Datenpanne eingetreten ist, auch:

- die (vermutliche) Ursache des Vorfalls
- die zu dem Zeitpunkt bekannten oder zu erwartenden Folgen
- die (vorgeschlagene) Lösung
- die bereits ergriffenen Maßnahmen.

Der Unterauftragsverarbeiter wird Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung an den/die folgenden Mitarbeiter richten:

Name: Mitarbeiter der Abteilung Projectmanagement & Translations

E-Mail-Adresse: info@vertaalbureau-perfect.nl

Telefonnummer: +31 53-8529052

Wenn sich die zu oben genannten Mitarbeitern gehörenden Daten ändern oder wenn andere Mitarbeiter eingesetzt werden, dann werden sich die Parteien gegenseitig darüber informieren.

- 8.4. Die Meldung eines Verstoßes im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die Datenschutzbehörde und (eventuell) den/die Betroffenen liegt immer in der Verantwortung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der Unterauftragsverarbeiter wird vollumfänglich daran mitwirken, derartige Meldungen abgeben zu können.
- 8.5. Sofern es sich bei der Datenpanne um einen Sicherheitsvorfall beim Unterauftragsverarbeiter oder dessen weiteren Unterauftragsverarbeitern handelt, wird der Unterauftragsverarbeiter auf seine Kosten gewährleisten, dass die Sicherheitsmaßnahmen angepasst werden, so dass zukünftig ein solcher Sicherheitsvorfall bzw. eine solche Datenpanne vermieden wird.

9. Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter

- 9.1. Der Unterauftragsverarbeiter wird ohne vorherige Zustimmung des Auftragsverarbeiters keine weiteren Unterauftragsverarbeiter mit seinen Aktivitäten, die in der Verarbeitung personenbezogener Daten bestehen, beauftragen.
- 9.2. Soweit der Auftragsverarbeiter der Beauftragung eines weiteren Unterauftragsverarbeiters zustimmt, wird der Unterauftragsverarbeiter diesem weiteren Unterauftragsverarbeiter mindestens dieselben Verpflichtungen auferlegen als sie aufgrund dieses Vertrages zur Unterauftragsverarbeitung oder aufgrund eines Gesetzes für ihn selbst gelten. Der Unterauftragsverarbeiter wird diese Vereinbarungen schriftlich festhalten und deren Einhaltung durch die weiteren Unterauftragsverarbeiter kontrollieren. Der Unterauftragsverarbeiter wird dem Auftragsverarbeiter auf dessen Verlangen eine Kopie des/der mit den weiteren Unterauftragsverarbeitern geschlossenen Vertrags/Verträgen übermitteln.
- 9.3. Der Unterauftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Auftragsverarbeiter trotz der Zustimmung des Auftragsverarbeiters für die Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter, die im Auftrag des Unterauftragsverarbeiters (teilweise) Daten verarbeiten, vollumfänglich für die Folgen der Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter mit Tätigkeiten. Die Zustimmung des Auftragsverarbeiters für die Beauftragung eines weiteren Unterauftragsverarbeiters mit Tätigkeiten bedeutet dennoch, dass für den Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter in einem Land außerhalb des EWR gemäß diesen Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung die Zustimmung des Auftragsverarbeiters erforderlich ist.

10. Informationsverpflichtung und Audits

- 10.1. Der Unterauftragsverarbeiter stellt alle Informationen, die für den Nachweis der aktuellen und zukünftigen Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung erforderlich sind, zur Verfügung.
- 10.2. Der Unterauftragsverarbeiter stellt dem Auftragsverarbeiter alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um:
 - a. die Erfüllung der in diesem Vertrag zur Unterauftragsverarbeitung formulierten Verpflichtungen dieses Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung nachzuweisen;
 - b. Audits, darunter Kontrollen durch den Auftragsverarbeiter oder den Verantwortlichen für die Verarbeitung oder einen vom Auftragsverarbeiter oder Verantwortlichen für die Verarbeitung bevollmächtigten Prüfer, zu ermöglichen.
- 10.3. Der Unterauftragsverarbeiter wird ein eventuelles vom Auftragsverarbeiter initiiertes Audit, in dem dieser prüft, ob die Verpflichtungen des Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung erfüllt werden, unterstützen.

11. Rückgabe oder Löschung

- 11.1. Nach Ablauf des Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung gewährleistet der Unterauftragsverarbeiter nach Wahl des Auftragsverarbeiters entweder die Rückgabe aller personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter oder deren Löschung. Der Unterauftragsverarbeiter entfernt Kopien, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften.
- 11.2. Der Unterauftragsverarbeiter wird die personenbezogenen Daten drei Monate nach Ablauf des Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung löschen oder zurückgeben, andernfalls hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € pro Tag mit einem Maximum von 10.000 € an den Auftragsverarbeiter zu zahlen.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 12.1. Für diesen Vertrag gilt niederländisches Recht.
- 12.2. Rechtsstreitigkeiten über den Inhalt und die Umsetzung dieses Vertrags zur Unterauftragsverarbeitung werden dem Gericht innerhalb des Gerichtsbezirks, in dem der Auftragsverarbeiter seinen Sitz hat, vorgelegt.

Somit vereinbart, mit der Unterzeichnung des Service Level Agreements gilt auch dieser Vertrag als unterzeichnet.